

Verordnung

vom 8. April 2003

Inkrafttreten:
01.04.2003

über die Bedingungen des Alpauftriebs

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966 (TSG) und die dazugehörige Verordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);

gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1996 über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 4. Februar 1997;

gestützt auf die Bedingungen des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 21. Februar 1995 für die Sömmierung von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung im Ausland;

gestützt auf die Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 5. Juni 2001 über die Kennzeichnung von Klauentieren;

gestützt auf die Stellungnahme des kantonalen Veterinäramtes;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Massnahmen

Art. 1

¹ Nur Tiere aus Beständen, die frei von meldepflichtigen Seuchen sind, dürfen auf Kantonsgebiet nach den Bedingungen dieser Verordnung zur Sömmierung aufgeführt werden.

² Jeder Alpwirtschaftsbetrieb, in dem Tiere aus verschiedenen Betrieben gesömmert werden oder der als epidemiologische Einheit definiert wird, gilt als neuer Alpwirtschaftsbetrieb. Diesen Betrieben teilt die Firma Tierverkehrsdatenbank (TVD AG) im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle eine Identifikationsnummer zu. Jeder Alpwirtschaftsbetrieb muss einen Verantwortlichen des Alpwirtschaftsbetriebs bezeichnen, der Kontakterson zur TVD AG ist.

Art. 2

¹ Am Tag der Auffuhr muss der Verantwortliche des Alpwirtschaftsbetriebs alle vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern einziehen.

² Der Verantwortliche des Alpwirtschaftsbetriebs muss ein Verzeichnis der auf der Alp anwesenden Tiere führen. Zu diesem Zweck behält er die Begleitdokumente mit den Tierlisten. Diese Listen müssen während drei Jahren aufbewahrt werden. Er vermerkt allfällige Zu- und Abgänge und legt dem Verzeichnis die Belegungs- und Sprungkarten bei.

Art. 3

¹ Tiere der Rindergattung müssen durch die neuen Doppelohrmarken gekennzeichnet sein, mit Ausnahme der vor dem 1. Dezember 1999 geborenen und im Herdebuch aufgeführten Tiere, die ihre bisherige Ohrmarke behalten können. Alle andern Klauentiere müssen mit den neuen offiziellen Marken gekennzeichnet werden, die die TVD AG liefert.

² Tiere, die während der Sömmerung geboren werden, müssen am Sömmerungsplatz mit den Ohrmarken aus dem Herkunftsbetrieb gekennzeichnet werden. Sie müssen innerhalb von drei Tagen der TVD AG gemeldet werden.

Art. 4

¹ Den zur Sömmerung aufgeführten Tieren muss ein Begleitdokument beigegeben werden, das vom Tierhalter ausgefüllt und unterzeichnet wurde. Dieses ist dem Verantwortlichen des Alpwirtschaftsbetriebs zu übergeben.

² Klauentiere, die an andere Standorte des gleichen Betriebs verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klauentieren aus einem anderen Betrieb in Kontakt kommen.

³ Den Schafen muss zudem eine tierärztliche Bescheinigung beigegeben werden, die bestätigt, dass die Tiere keine Anzeichen von Gämsblindheit aufweisen. Diese Bescheinigung darf frühestens fünfzehn Tage vor der Auffuhr ausgestellt werden. Nach Ausstellung der Bescheinigung ist jeder Kontakt mit infizierten Schafen untersagt.

⁴ Am Ende der Sömmerung gibt der Verantwortliche des Alpwirtschaftsbetriebs die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück, wenn:

- a) keine Handänderung stattfand und die Tiere in ihren Ursprungsbetrieb zurückkehren;
- b) die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokuments unverändert zutreffen.

Zu diesem Zweck muss er das Begleitdokument unterzeichnen, datieren und mit folgender Notiz versehen: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».

⁵ Der Talbetrieb muss alle Spezialfälle mit den üblichen Meldekarten der TVD AG melden, und zwar in folgenden Fällen:

- a) vorzeitige Rückkehr von der Alp: Zugangsmeldung (durch den Talbetrieb);
- b) Tod des Tiers auf der Alp: Abgangsmeldung (Rubrik «Verendet»);
- c) Verstellung nach der Alpung auf einen anderen Betrieb: Abgangsmeldung durch den Talbetrieb und Zugangsmeldung im neuen Betrieb;
- d) Schlachtung: Abgangsmeldung (durch den Talbetrieb) und Schlachtungsmeldung durch den Schlachtbetrieb;
- e) Geburt: Markierung und Geburtsmeldung (durch den Talbetrieb).

Art. 5

¹ Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen keinen Kontakt mit Schlachtvieh oder Handelsvieh haben. Sie dürfen nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen transportiert werden.

² Die Fahrzeuge müssen nach Gebrauch gereinigt werden.

Art. 6

Auf Alpen und Weiden des Kantons ist die gemeinsame Sömmerung untersagt für:

- a) Tiere aus Beständen, über die seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen verfügt wurden;
- b) kranke und lahme Tiere, namentlich an Klauenfäule leidende Schafe sowie Tiere mit mangelhaft gepflegten Klauen;
- c) verlauste oder räudige Tiere;
- d) Ziegen aus nicht als CAE-frei anerkannten Beständen.

Art. 7

¹ Die Alpvorstände und ihre Angestellten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchen Verdacht den Tierarzt zu benachrichtigen.

² Gegebenenfalls muss dieser unverzüglich eine Untersuchung vornehmen.

Art. 8

Werden auf der Alp Antibiotika verabreicht, so müssen die entsprechenden Eintragungen im Behandlungsjournal des Alpwirtschaftsbetriebs gemacht werden.

Art. 9

Viehhalter, die Tiere auf ausserkantonalen Alpen und Weiden sömmern wollen, haben sich selber nach den dort massgeblichen Bestimmungen zu erkunden.

Art. 10

¹ Nachdem die Sömmierung begonnen hat, wird kein Ersatztier mehr angenommen.

² Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen bewilligen.

Weiden und Ställe

Art. 11

¹ Die Weiden müssen mit Zäunen versehen werden, die ein Ausbrechen der Tiere verunmöglichen.

² Die Zäune müssen stets in Stand gehalten werden.

Art. 12

¹ Die Ställe müssen vor der Ankunft der Tiere gesäubert und desinfiziert werden.

² Auf jeder Weide oder in der Nähe muss ein Futtervorrat für mindestens drei Tage vorhanden sein.

Für die Alpkreise zuständige örtliche Landwirtschaftsverantwortliche

Art. 13

Die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen müssen:

a) kontrollieren, ob das Viehregister vom Verantwortlichen des Alpwirtschaftsbetriebs korrekt geführt wird;

- b) stichprobenweise die Kennzeichnung der Klauentiere kontrollieren;
- c) sich versichern, dass die Weiden in Stand gehalten werden, die Zäune der Weiden in gutem Zustand sind (Art. 11) und die Ställe gereinigt und desinfiziert worden sind (Art. 12); sie müssen auch kontrollieren, ob die Tiere in guter Verfassung sind und keine verdächtigen Anzeichen von Krankheiten aufweisen.

Art. 14

¹ Die Verantwortlichen des Alpwirtschaftsbetriebs entschädigen die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen nach Artikel 5 des Reglements vom 4. Februar 1997 über die Gebühren zugunsten der örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen.

² Das Amt für Landwirtschaft entschädigt die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen für die in Artikel 13 dieses Beschlusses vorgesehenen Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 Bst. e des Reglements vom 4. Februar 1997 über die Gebühren zugunsten der örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen.

2. KAPITEL

Schutzmassnahmen

Art. 15

¹ Die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand ist fakultativ für das Jungvieh, das auf Weiden im Kanton gesömmert wird.

² Die Impfung ist jedoch obligatorisch für Tiere, die sich auf den Weiden der folgenden Gemeinden zur Sömmerung aufhalten:

- a) Gruyerbezirk
 - Cerniat: Le Sapallex, La Chia, Lanthermannli, Stöck, Chüersch, Hammerboden-du-Milieu, Gross-Hammerboden, Klein-Hammerboden;
 - Charmey: La Chaux-du-Vent, Poyet-Riond, La Chapalleyre, Felesinaz-Derrey (Petit-Mont), Tissiniva, Banderettes-Dessous;
 - Estavannens: Les Rosys, Scierne-aux-Bœufs, Lite-Marie;
 - Gruyères: Les Groins;
 - Haut-Intyamon: Fenil-Derrey, Tsuatsau-Dessous;
 - La Roche: Brunisholzena;
 - Villarvolard: La Guille;

- b) Sensebezirk
 - Plaffeien: Birchera, Oberer Krautboden, Mittlerer Krautboden, Unterer Krautboden;
 - Plasselb: Bruch;
- c) Vivisbachbezirk
 - Châtel-Saint-Denis: Scierne-s-à-Besson.

³ Der Tierarzt bestätigt die Impfung mit einem Zeugnis, das dem Begleitdokument beigelegt wird, und stellt dem kantonalen Veterinäramt eine Liste der geimpften Tiere zu.

⁴ Die Tierarztkosten gehen zu Lasten des Tierhalters. Die Kosten für den Impfstoff werden von der Nutztierversicherungsanstalt (SANIMA) übernommen.

⁵ Stirbt ein Tier an Rauschbrand (Milzbrand), so muss der Verantwortliche des Alpwirtschaftsbetriebs den Besitzer des Tiers, den für den Alpkreis zuständigen örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen und den Amtstierarzt informieren. Diese treffen die von der Tierseuchengesetzgebung vorgeschriebenen Vorkehrungen.

Art. 16

¹ Tiere, die verworfen haben und deren sanitatische Kontrollen zur Zeit der Alpfahrt noch nicht abgeschlossen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.

² Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen, müssen unverzüglich von der Herde entfernt, abgesondert und dem Tierarzt gemeldet werden.

³ Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen, wie Laboratoriumsuntersuchungen, unschädliche Beseitigung von abgegangenen Föten und Nachgeburten, Desinfektion.

Art. 17

Schweine müssen getrennt von Tieren der Rindergattung gehalten werden.

Art. 18

¹ Es ist untersagt, von der Dasselkrankheit befallene Rinder im Kanton zu sömmern.

² Die Rinder mit sichtbaren Anzeichen von Dasselkrankheit sind unmittelbar von der Sömmerung auszuschliessen und dem Kantonstierarzt zu melden.

Art. 19

¹ Für die gemeinsame Sömmerung müssen die Schafe vor dem Alpauftrieb gegen Räude behandelt werden.

² Die Bäder werden vom kantonalen Veterinäramt in Charmey und in Zollhaus zu Lasten der SANIMA organisiert.

Art. 20

Ziegen aus amtlich anerkannt CAE-freien Beständen dürfen nur mit Ziegen, die ebenfalls aus anerkannt CAE-freien Beständen stammen, gemeinsam gesömmert werden. Die Bestände müssen mindestens drei Jahre in Folge CAE-frei gewesen sein.

Art. 21

Nur Schafe und Ziegen, die keine Anzeichen von Gämbsblindheit aufweisen, dürfen auf die Alp geführt und zusammen mit anderen Beständen gesömmert werden.

3. KAPITEL

Sömmerung im Ausland

Art. 22

¹ Unter Vorbehalt von besonderen Vorschriften, die jedem Tierhalter persönlich mitgeteilt werden, sind folgende Massnahmen (Abs. 2-8) anwendbar.

² Das Bundesamt für Veterinärwesen bewilligt die Sömmerung im Ausland auf vorherige Stellungnahme des Kantonstierarztes.

³ Alle Vorschriften des Landes, in dem die Tiere sömmern, müssen beachtet werden.

⁴ Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbestand an die Zollgrenze das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Bei der Rückkehr gilt der Passierschein des Grenztierarztes als Begleitdokument.

⁵ Bei der Ausfuhr müssen die gesömmerten Tiere mit den neuen Doppelohrmarken gekennzeichnet sein, mit Ausnahme der vor dem 1. Dezember 1999 geborenen und im Herdebuch aufgeführten Tiere, die ihre bisherige Ohrmarke bis an ihr Lebensende behalten können.

⁶ Nach der Rückkehr müssen die Sömmerungstiere während vierzehn Tagen in den Herkunftsbeständen gehalten werden. Während dieser Zeit dürfen die Tiere den Betrieb nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes verlassen. Die Abgangsmeldung erfolgt mit der Massenmeldekarte (Temporärer Export). Bei der Rückkehr der Tiere meldet der Talbetrieb den Zugang mit der entsprechenden Karte unter «Zugang».

⁷ Während diesen vierzehn Tagen werden die Tiere stichprobenweise (jedes fünfte Tier) einer serologischen Blutuntersuchung auf IBR/IPV unterzogen. Wenn es die epidemiologische Situation erfordert, kann auch eine Untersuchung auf andere Krankheiten vorgenommen werden.

⁸ Die Tierarzt- und Laboratoriumskosten für die Untersuchungen nach diesem Artikel gehen zu Lasten der Vieheigentümer.

4. KAPITEL

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses sind gemäss den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes des Bundes strafbar.

² Die Fehlbaren sind für Schäden haftbar, die durch ihr rechtswidriges Verhalten entstanden sind.

Art. 24

Der Kantonstierarzt ist ermächtigt, im Notfall die Massnahmen zu ergreifen, die er für den Vollzug dieser Verordnung als nötig erachtet.

Art. 25

Der Beschluss vom 10. April 2001 über die Bedingungen des Alpauftriebes (SGF 914.10.41) wird aufgehoben.

Art. 26

¹ Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. April 2003 in Kraft gesetzt.

² Sie wird den Oberämtern, Tierärzten, dem Verantwortlichen des Sömmerrungsgebiets, den für die Alpkreise zuständigen örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen, den Polizeiposten und dem Freiburgischen Alpwirtschaftlichen Verein zugestellt.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER